

Klingeling – Die Schnüffler sind da!

Es klingelt, man öffnet und da steht er – der Bedarfsermittlungsdienst oder richtiger: Schnüffeldienst. Was ist zu tun?

Abwehren

Dazu lässt man sich zuerst die Ausweise zeigen, notiert die Namen und fragt dann nach dem Grund des Besuchs. Wohlgedenkt: Das alles vor der Tür, nicht in der Wohnung.

Wenn der Anlass des Besuchs nicht ausreicht, kann man das ruhig sagen. Wenn man sich nicht sicher ist, kann man einen späteren Besuch vereinbaren, da man sich vorher fachkundigen Rat einholen will. Wenn man gerade weg muss (zum Arzt, die Kinder abholen, ein Vorstellungsgespräch führen, ...), dann geht es jetzt eben nicht!

Wird ein zweiter Besuch verabredet, sind dann natürlich genügend Zeugen anwesend, um das Treiben der Schnüffler zu dokumentieren.

Dokumentieren

Man sollte den Vorgang auf jeden Fall dokumentieren.

Zum Einen werden die Hausbesuche nach den uns vorliegenden berichten häufig in illegaler Weise ausgeführt. Da kann die Dokumentation helfen, eventuell negative Ergebnisse unschädlich zu machen, denn illegal beschaffte „Beweise“ dürfen nicht verwendet werden.

Zum Anderen kann man durch die Dokumentation anderen Hartz-IV-Geschädigten helfen, die Situation zu meistern. Wer auf die Praktiken vorbereitet ist, kann sich eher wehren.

Ein interessantes Urteil

Das Sozialgericht Lübeck schreibt im inzwischen rechtskräftigen Urteil vom 14.02.2008 mit dem Aktenzeichen S 27 AS 106/08 ER:

„Auch eine systematische Auslegung ergibt, dass der Antragsgegnerin als Leistungsträger nicht über eine Befugnis zur Durchführung eines Hausbesuchs verfügt ...

Eine Rechtsvorschrift, die dem Hilfebedürftigen auferlegt, eine Besichtigung seiner Wohnung zu dulden, existiert nicht ...

Auch nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ... dem sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung anschließt, dürfen existenzsichernde Leistungen, wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht auf bloße Vermutungen hin versagt werden.“

Verhältnismäßigkeit der Mittel

Im Leitfaden Außendienst der Bundesanstalt für Arbeit vom Januar 2007 heißt es:

„Bei der Wahl des Beweismittels ist zwingend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Träger darf hiernach nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Zielerreichung einsetzen.

Geeignet ist ein Mittel, wenn es das angestrebte Ziel fördert.

Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt.

Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg einerseits und die Beeinträchtigung des Betroffenen andererseits in keinem offenbaren Missverhältnis zueinander stehen.“

j/k



Sofortmaßnahmen an der Haustür

Abwimmeln:

Arztbesuch, Kinder abholen, Vorstellungsgespräch*

Grund für Besuch reicht nicht aus

Späteren Termin ausmachen „Ja wenn Sie sich nicht anmelden...!“

Dokumentieren:

Datum und Uhrzeit

Namen der 🧑

Kfz-Kennzeichen des 🧑-Mobils

Wie haben sich die 🧑 verhalten?

Welchen Grund gaben die 🧑 für den Besuch an?

Welchen wirklichen Grund vermutete ich?

Waren die 🧑 angemeldet?

Haben sich die 🧑 mit Nachbarn unterhalten, dort Informationen eingeholt?

Was ist mir sonst noch aufgefallen?

Daten an die KEAs :

info@die-keas.de oder Die KEAs e.V., Steprathstr. 11, 51103 Köln

*Falls Nachweise verlangt werden: Dann geht man eben zum Arzt, zeigt die Zunge und lässt sich das beschneigen. Oder man sucht die nächste Bäckerei auf, fragt, ob sie eine Stelle frei haben... Dass man im Umgang mit der ARGE klug sein muss, wissen wir doch.